



Betreff:	COVID-19-Schutzbestimmungen für Schwangere gemäß § 3a MSchG; Auswirkungen für Landeslehrerinnen; Änderungen mit 1. Juli 2021
Zahl:	A/0134-Allg-L/2021
Auskünfte:	BD Kärnten - Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG)
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

COVID-19-Schutzbestimmungen für Schwangere gemäß § 3a MSchG; Auswirkungen für Landeslehrerinnen; Änderungen mit 1. Juli 2021

Das Mutterschutzgesetz 1979 [MSchG] enthält in seinem (mit 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen) § 3a COVID-19-Schutzbestimmungen für Schwangere.

Dazu hat die Bildungsdirektion mit Erlass vom 07. Jänner 20 , GZ A/0011-Allg-L/2021, die Auswirkungen für Landeslehrerinnen dargestellt.

Durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2021 wurde die bis 30. Juni 2021 geltende Regelung dahingehend geändert, dass die spezifischen Schutzbestimmungen nicht mehr greifen, wenn bei der Schwangeren ein vollständiger Impfschutz vorliegt. Die Regelung lautet (soweit im gegebenen Zusammenhang relevant) ab 1. Juli 2021 wie folgt (Änderungen im Fettdruck hervorgehoben):

Sonderfreistellung COVID-19

§ 3a. (1) Werdende Mütter dürfen **bis 30. September 2021** ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 mit Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist, nicht beschäftigt werden.

(2) Wird eine werdende Mutter mit solchen Arbeiten beschäftigt, hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Arbeitsbedingungen so zu ändern, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten wird. Ist dies nicht möglich, ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen, an dem kein physischer Körperkontakt erforderlich ist und der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Dienstnehmerin ihre Tätigkeit in ihrer Wohnung ausüben kann (Homeoffice). In beiden Fällen hat die Dienstnehmerin Anspruch auf das bisherige Entgelt.

(3) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz aus objektiven Gründen nicht möglich, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Freistellung und Fortzahlung des bisherigen Entgelts. Beschäftigungsverbote nach § 3 gehen jedoch der Sonderfreistellung vor.

(3a) Abs. 1 bis 3 sind ab 1. Juli 2021 nicht anzuwenden, wenn die werdende Mutter gegen SARS- CoV-2 geimpft ist und ein vollständiger Impfschutz vorliegt. Bereits erfolgte Freistellungen enden mit

diesem Zeitpunkt. Freigestellte werdende Mütter haben der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber 14 Kalendertage im Vorhinein mitzuteilen, wann der vollständige Impfschutz eintritt.

...

(6) Abs. 1, 3a und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2021 treten mit 1. Juli 2021 in Kraft. Abs. 1 bis 5 treten mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. Die Abs. 4, 5, 7 und 8 sind jedoch weiterhin auf erfolgte Freistellungen gemäß Abs. 1 anzuwenden.

...

Zur Änderung der Rechtslage enthalten die Parlamentarischen Materialien (Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, 913 dBlg/StenProt NR/XXVII. GP) folgende Aussagen:

Zu § 3a Abs. 1 und 6:

„Seit Kurzem ist die Impfung von Schwangeren gegen COVID-19 zwar möglich, aber nur nach einer individuellen Risiko-Nutzen-Analyse. Daher werden bis Ende Juni 2021 nicht alle werdenden Mütter geimpft sein. Somit muss die Regelung zur Sonderfreistellung nochmals verlängert werden, und zwar bis Ende September 2021.“

Zu § 3a Abs. 3a:

„Ist eine werdende Mutter jedoch bereits geimpft und ein voller Impfschutz eingetreten, ist eine Freistellung ausschließlich wegen des Körperkontakts bei der Arbeit nicht mehr notwendig, da das Risiko, schwer an COVID-19 zu erkranken oder zu versterben, minimiert wird. Kommt es in Ausnahmefällen trotz Impfung zu einer COVID-19-Erkrankung, so verläuft diese deutlich milder und werden Komplikationen und Todesfälle vermieden.“

Ein ausreichender Impfschutz ist erst nach derzeitigen Erkenntnissen gegeben:

- 8 Tage nach der 2. Impfung mit Comirnaty (Pfizer),
- 14 Tage nach der 2. Impfung mit Moderna,
- 15 Tage nach der 2. Impfung mit Vaxzevria (Astra Zeneca),
- 15 Tage nach der Impfung mit Janssen.

Erreicht eine werdende Mutter mit vollem Impfschutz nach dem 1. Juli 2021 die 14. Schwangerschaftswoche, hat sie keinen Anspruch auf Freistellung auf Grundlage des § 3a. Tritt der volle Impfschutz während einer Freistellung ein, endet diese.“

Der eingangs zitierte und als Beilage angeschlossene Erlass ist daher für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis 30. September 2021 unter Berücksichtigung der dargestellten Änderung anzuwenden.

Klagenfurt am Wörthersee, 06.07.2021
Für den Bildungsdirektor

Mag. Stefan Primosch